



Regierungsrat

Luzern, 22. Mai 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 508

Nummer: P 508
Eröffnet: 30.01.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.05.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 509

Postulat Zemp Baumgartner Yvonne und Mit. über die Überarbeitung des Radroutenkonzepts

Im geltenden kantonalen Richtplan wird dem Fuss- und Radverkehr eine grosse Bedeutung beigemessen. So wird in der richtungsweisenden Festlegung M6 festgehalten, dass das Wegnetz sicher, umwegfrei, durchgehend und räumlich attraktiv zu gestalten ist. Der Modalsplit soll zugunsten des Veloverkehrs erhöht werden. Wir begrüssen im Interesse einer nachhaltigen Mobilität die Förderung des Fuss- und Radverkehrs.

Im Juni 1995 hat Ihr Rat unseren Planungsbericht über das kantonale Radroutenkonzept 1994 vom 10. Januar 1995 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit einer Motion wurde unser Rat 2006 beauftragt, das Radroutenkonzept 1994 bezüglich Angebot, Massnahmen und Projektierungsgrundlagen den neuen Bedürfnissen, der Entwicklung der Normen und den Erfahrungen aus dem Betrieb anzupassen. Ihr Rat hat den Planungsbericht über die Ergänzung des kantonalen Radroutenkonzepts 1994 (Botschaft B 119 vom 7. Juli 2009) im November 2009 wiederum zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit der Ergänzung wurden 54 km Radverkehrsanlagen zusätzlich ins Radroutenkonzept aufgenommen. Die Gesamtlänge der Radverkehrsanlagen wurde damit von 361 km auf 415 km erhöht.

Das Radroutenkonzept ist eine behördenverbindliche Planungsgrundlage für Radverkehrsanlagen. Angebot und Massnahmen für Radrouten im Kanton Luzern sind nach Prioritäten abgestuft in Situationsplänen aufgezeigt. Im Weiteren ist im Radroutenkonzept 1994 festgehalten, wie Radverkehrsanlagen entlang von Strassen und auf Verkehrsknoten projektiert werden sollen. Das Konzept enthält Angaben über den Bau strassenbegleitender Radverkehrsanlagen, über ihre Merkmale und Abmessungen sowie ihre Gestaltung.

Gemäss dem Planungsbericht über die Ergänzung des Radroutenkonzepts 1994 ist das Bauprogramm für die Kantonsstrassen bestimmend für den Realisierungsgrad der Radverkehrsanlagen. Ihr Rat bestimmt, welche Vorhaben in das Bauprogramm für die Kantonsstrassen aufgenommen werden. Somit steuert Ihr Rat den Realisierungsgrad der Massnahmen gemäss Radroutenkonzept 1994 und seiner Ergänzung.

Bis Ende 2016 wurden rund 273 km bzw. 66 Prozent der im "Radroutenkonzept 1994 ergänzt" aufgeführten Massnahmen realisiert. Ohne Berücksichtigung der Ergänzungen würde der Realisierungsgrad rund 75 Prozent betragen. Die im Strassengesetz vorgesehene Umsetzung von 90 Prozent der Massnahmen bis Ende 2013 konnte noch nicht erfüllt werden.

Bei der Mehrzahl der realisierten Radverkehrsanlagen handelt es sich um kombinierte Rad- und Gehwege, Radstreifen oder Anlagen im Mischverkehr. Radverkehrsanlagen ausserhalb der Kantonsstrassen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der privaten Strasseneigentümerinnen und -eigentümer.

Unser Rat ist sich bewusst, dass sich die Rahmenbedingungen für den Radverkehr aber auch die Bedürfnisse der Bevölkerung unter anderem infolge neuer Arbeitsgebiete, neuer Schulanlagen, der Zusammenführung von bestehenden Schulen und Schulbereichen, Gemeindefusionen, der stetigen Zunahme des Anteils an E-Bikes und der daraus resultierenden Anpassungen der Normen stetig verändern. Eine Überarbeitung des Radroutenkonzepts sehen wir aber zurzeit nicht vor, so wie wir das bereits in unserer Antwort auf die Anfrage von Monique Frey und Mit. über die Vision «Velonetz Kanton Luzern» (A 423 vom 18. September 2017) festgehalten haben. Denn eine solche Überarbeitung des Radroutenkonzepts setzt eine umfassende Planung und Mitwirkung sämtlicher Interessierten voraus und ist mit hohem personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Zudem wäre die Finanzierung neuer respektive zusätzlicher Radverkehrsanlagen sicherzustellen. Wie wir in der genannten Antwort auch ausgeführt haben, setzen wir deshalb mangels personeller und finanzieller Ressourcen für eine umfassende Überarbeitung des Radroutenkonzepts den Schwerpunkt im Sinn der Kontinuität und gemäss § 45 des Strassengesetzes vorerst weiter auf die Umsetzung des geltenden Konzeptes und der darin festgehaltenen dringendsten Massnahmen. Selbstverständlich werden wir dabei aber die Siedlungsentwicklung und die sich wandelnden Rahmenbedingungen für den Radverkehr, insbesondere die stetige Zunahme des Anteils an E-Bikes und die daraus resultierenden Anpassungen der Normen, mit aufnehmen und die gewandelten Ansprüche bei der konkreten Planung und Umsetzung der einzelnen Radwege und –verbindungen soweit möglich berücksichtigen. Wir sind überzeugt, dass sich der Veloverkehr nur auf diesem Weg weiterhin zeitnah fördern und der Anteil des Veloverkehrs am Modalsplit erhöhen lässt.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.